

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Betriebshaftpflichtversicherung (Stand 06/2022)

Zielgruppe Einzelhandel

Die folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nehmen Bezug auf die AHB und BBR die Bayerische2022, Stand 06/2022.

Klausel BBR-ZG 0001 Vermögensschäden wegen Nebenberuflicher Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Mitversichert sind – abweichend von Teil B Ziffer 1.2 b) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des

Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit

auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer tätig ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0002 Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0003 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer wird bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Versicherungsleistung um höchstens 20 % kürzen.

Klausel BBR-ZG 0004 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet ergänzend zu Ziffer 1.1 AHB die Bayerische2022 (Gegenstand der Versicherung), für versicherte Sachschäden, Schadenersatz zum Neuwert, soweit die beschädigte Sache nachweislich nicht älter als 24 Monate (Kaufdatum) ist.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 25.000 EUR begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0005 Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen durch den Versicherungsnehmer

Erkennt der Versicherungsnehmer, z.B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, Schadenersatzanforderungen an, die zwar dem Grunde nach unstrittig, der Höhe nach aber strittig sind, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von 500 EUR, wenn der Anspruchsteller die Forderung plausibel darlegt und begründet. Die Erstattung steht 2-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Klausel BBR-ZG 0006 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von AHB die Bayerische 2022 Ziffer 7.3 – die vom Versicherungsnehmer

1. durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche des Versicherungsnehmers üblich sind,
2. als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
3. gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
4. gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

Klausel BBR-ZG 0008 Produktschäden für das konventionelle Produkthaftungsrisiko

Die besonderen Bedingungen für das Produkthaftungsrisiko gemäß Teil D Nr. 4.1 gelten im Rahmen der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und beruflich Risiken als vereinbart.

Das Risiko des Quasiherstellers/Importeurs sowie die Führung von Eigenmarken gilt als mitversichert.

Klausel BBR-ZG 0009 Erweiterte Produkthaftpflicht

Die besonderen Bedingungen für das Produkthaftungsrisiko gemäß Teil D Nr. 4.2 bis 4.5 gelten im Rahmen der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und beruflich Risiken als vereinbart.

Das Risiko des Quasiherstellers/Importeurs sowie die Führung von Eigenmarken gilt als mitversichert.

Klausel BBR-ZG 0010 Quasi-Hersteller

Abweichend zu Teil C 1.1 i) und in Erweiterung zu Teil D gelten bei Handels- und Handwerksbetrieben, mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Vertrieb von Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung).